

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München
(Feuerwehrsatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung) vom 18.08.2001 (MüABl. S. 323), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2014 (MüABl. S. 794), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach „Freiwilligen Feuerwehr“ das Wort „München“ angefügt.
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zu den freiwilligen Leistungen der Feuerwehr zählen insbesondere:
 1. die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Rettungszweckverband München zu erbringenden Leistungen,
 2. die bayernweite Koordinierung des arztbegleitenden Patiententransports (KaPt)
 3. die Beratung in Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes,
 4. die Beratung, Einrichtung, Abnahme, Aufschaltung, Wartung und Änderung von Feuerwehrschlüsseldepots, Alarmübertragungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Übertragungswegen der Alarmübertragungseinrichtung zur Alarmempfangseinrichtung in der Integrierten Leitstelle München; auf die Anschlussbedingungen der Landeshauptstadt München für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen wird hingewiesen,
 5. die Bereitstellung der Druckkammer für medizinische Hyperbarbehandlungen an qualifiziertes ärztliches Fachpersonal sowie Einrichtungen (Kliniken) und für Probeschleusungen,
 6. die Beratung bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen,
 7. die Beratung bei Blitzschutzanlagen und deren Projektierung sowie
 8. die Abstellung von Flughelfer*innen der Freiwilligen Feuerwehr München zur Unterstützung der Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim.“
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.“
4. Dem § 3 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Über die Erledigung sonstiger regelmäßig wiederkehrender Hilfeleistungsersuchen entscheidet die*der Oberbürgermeister*in, die*der Kreisverwaltungsreferent*in oder in Einzelfällen die*der Leiter*in der Branddirektion.“
5. In § 5 werden die Worte „werden in eigenen Satzungen geregelt“ durch die Worte „werden in einer eigenen Satzung und deren Anlagen geregelt“ ersetzt.
6. § 6 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.